

**I. Nachtrag
zu den Ausführungsbestimmungen
zu den Tarifen für die norddeutschen
Bundeswasserstraßen im Binnenbereich**

Die Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen für die norddeutschen Bundeswasserstraßen im Binnenbereich vom 17. Dezember 2001 (VkB1. 2002 S. 23) werden wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 3 Nummer 1 (Abfertigungsstellen) sind die Worte „an der Ruhr bei der Ruhrschleuse Duisburg,“ und „und bei der Schleuse Havelberg,“ zu streichen, nach den Worten „(Verbindungskanal Nord zur Weser) und“ die Worte „beim Hebewerk“ zu streichen und die Worte „bei der Schleuse“ einzusetzen, die Worte „Elbe-Havel-Kanal“ zu streichen und die Worte „Niegripper Verbindungskanal“ einzufügen sowie nach den Worten „bei der Schleuse Parey“ der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und die Worte „am Schifffahrtsweg Rhein-Kleve (Spoykanal) bei der Schleuse Brienen.“ einzufügen.
2. § 3 Nummer 2 (Abfertigungsstellen) ist wie folgt zu fassen:
 2. Abfertigungsstellen, bei denen die Abgaben nur unbar im Rahmen eines besonderen Abrechnungsverfahrens (§ 14) – ausgenommen Schleusengebühren – entrichtet werden können, sind eingerichtet
 - am Rhein-Herne-Kanal
bei den Schleusen Gelsenkirchen und Herne-Ost,
 - am Wesel-Datteln-Kanal
bei der Schleuse Datteln,
 - am Datteln-Hamm-Kanal
bei der Schleuse Hamm,
 - am Dortmund-Ems-Kanal
bei der Abstiegsanlage Henrichenburg / Waltrop sowie bei den Schleusen Münster,
Bevergern und Gleesen,
 - am Mittellandkanal und seinen Stichkanälen
bei den Schleusen Anderten, Hollage und Wedtlenstedt,
 - an der Mittelweser
bei der Schleuse Dörverden,
 - am Elbe-Seitenkanal
bei der Schleuse Uelzen,
 - am Elbe-Havel-Kanal
bei den Schleusen Zerben und Wusterwitz,
 - an der Unteren Havel-Wasserstraße
bei der Fernbedienzentrale Rathenow,
 - am Havelkanal
bei der Schleuse Schönwalde,
 - an der Havel-Oder-Wasserstraße
einschl. Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße
bei der Schleuse Lehnitz und
bei dem Hebewerk Niederfinow,
 - an der Spree-Oder-Wasserstraße
bei der Schleuse Wernsdorf,
 - an der Dahme-Wasserstraße
bei der Schleuse Neue Mühle,
 - an den Rüderdorfer Gewässern
bei der Schleuse Woltersdorf,
 - an der Saale
bei den Schleusen Calbe und Trotha,
 - am Landwehrkanal
bei der Oberschleuse und
bei der Unterschleuse.

3. Nach § 3 Punkt 2 (Abfertigungsstellen) ist folgender neuer Punkt 3 einzufügen:

3. Sonderregelung Ruhrschleuse Duisburg:

Beladene Berg- und Talfahrer, für die die Ruhrschleuse Duisburg die erste in Fahrtrichtung gelegene Schleuse ist sowie Barzahler, die an Abfertigungsstellen ohne Barzahlung keine Möglichkeit hatten, ihre Abgaben zu entrichten, haben ihren Fahrschein an der Abfertigungsstelle der Schleuse Duisburg-Meiderich zu lösen. Um zur Schleuse Duisburg-Meiderich zu gelangen ist eine Liegestelle auf der Ruhr in Höhe der Schleuse eingerichtet.

Leere oder bereits abgefertigte beladene Talfahrer müssen den Fahrtausweis (Abgabenerklärung B) in einem an der Ruhrschleuse angebrachten Briefkasten einwerfen.

Leere Bergfahrer können die Ruhrschleuse ohne Abfertigung passieren.

Bei Sperrung der Schleuse Duisburg-Meiderich wird die Abfertigungsstelle vorübergehend zur Ruhrschleuse verlegt und o. a. Regelungen treten außer Kraft.

4. In § 4 Punkt 5 (Zahlungsbedingungen) ist nach den Worten „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ das Wort „Ost“ zu streichen und das Wort „West“ einzufügen.

5. In § 18 (Fahrgastschiffahrt) sind nach den Worten „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ die Worte „Ost, Stresemannstraße 92, 10963 Berlin“ zu ersetzen durch die Worte „West, Cheruskerring 11, 48147 Münster“ sowie nach dem Wort „Postfach“ die Worte „610377, 10926 Berlin“ zu streichen und die Worte „48135 Münster“ einzufügen.

§ 2

Die Anlage Muster 3 (Nachweisung der ausgeführten Fahrten des Fahrgastschiffes) ist durch die diesem Nachtrag beigefügte Fassung zu ersetzen.

§ 3

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Münster, den 26. November 2009

S-323.2/5

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West
Im Auftrag

Gosebrock-Heimann

